

2018

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Organisation und Aufgaben	4
Art. 1 Aufsicht und Leitung	4
Art. 2 Aufgaben des Bestattungsamtes	4
Art. 3 Aufgaben der Friedhofsvorsteherin / des Friedhofsvorstehers	4
Art. 4 Aufgaben der Friedhofsgärtnerei	4
II. Bestattungen	5
Art. 5 Bestattungsorte	5
Art. 6 Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Horgen	5
Art. 7 Bestattung von auswärtigen Personen ohne Bürgerrecht in Horgen	5
Art. 8 Kostenübernahme bei Wohnsitz in Horgen	5
Art. 9 Kosten für Auswärtige	5
Art. 10 Gebühren	6
Art. 11 Aufbahrung	6
Art. 12 Bestattungszeiten	6
Art. 13 Abdankung	7
III. Friedhöfe	7
Art. 14 Öffnungszeiten	7
Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof	7
Art. 16 Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten	7
Art. 17 Ruhefristen	8
IV. Grabmäler und Bepflanzung	8
Art. 18 Weitere Vorschriften	8
Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt	8
Art. 20 Selbstbepflanzung	9
Art. 21 Gemeinschaftsgräber	9
Art. 22 Haftung	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 23 Rechtsmittel	9
Art. 24 Strafbestimmung	9
Art. 25 Sonderregelungen	9
Art. 26 Inkrafttreten	9

I. Organisation und Aufgaben

Art. 1 Aufsicht und Leitung

Die Oberaufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Mitglied des Gemeinderats, welches dem Ressort Tiefbau vorsteht.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens der Gemeinde Horgen ist dem Bestattungsamt (Zivilstandsamt) übertragen.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Friedhöfe ist der Friedhofsvorsteherin/dem Friedhofsvorsteher übertragen. Der Leiterin/dem Leiter der Friedhofsgärtnerei wird die Aufgabe der Friedhofsvorsteherin/des Friedhofsvorstehers übertragen.

Art. 2 Aufgaben des Bestattungsamtes

Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- das Erfassen der Todesfälle im Todesfallregister;
- Anordnungen betreffend Überführung, Aufbahrung und Kremation der Verstorbenen;
- die Organisation der Bestattungen;
- die Publikation der amtlichen Todesanzeigen.

Art. 3 Aufgaben der Friedhofsvorsteherin / des Friedhofsvorstehers

Die Friedhofsvorsteherin / der Friedhofsvorsteher ist insbesondere verantwortlich für:

- die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe;
- die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- die Aufsicht über die Funktion des Totengräbers
- das Führen der Grabdossiers;
- das Erteilen von Grabmalbewilligungen;
- die Anordnung von Grabaufhebungen.

Art. 4 Aufgaben der Friedhofsgärtnerei

Die Friedhofsgärtnerei ist insbesondere verantwortlich für:

- Unterhalt und Pflege der Friedhöfe Horgen und Hirzel und deren Grabstätten;
- die Beisetzung der Leichen und Urnen.

Die Friedhofsgärtnerei kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

II. Bestattungen

Art. 5 Bestattungsorte

Für Beisetzungen stehen drei Bestattungsorte zur Verfügung:

- Friedhof Horgen
- Friedhof Hirzel
- Naturbestattungen Horgenberg

Art. 6 Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Horgen

In den drei Bestattungsorten werden Verstorbene beigesetzt,

- die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Horgen hatten;
- die über das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen oder der ehemaligen Gemeinde Hirzel verfügt haben.

Die anordnungsberechtigte Person hat betreffend einen der drei Bestattungsorte freie Wahl.

Art. 7 Bestattung von auswärtigen Personen ohne Bürgerrecht in Horgen

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten, noch über das Bürgerrecht der Gemeinde verfügt haben, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in der Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung in Ausnahmefällen bewilligen. Dabei muss eine enge Verbundenheit der verstorbenen Person mit der Gemeinde belegt werden können.

Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien.

Art. 8 Kostenübernahme bei Wohnsitz in Horgen

Bei der Bestattung von Personen mit Wohnsitz Horgen übernimmt die Gemeinde die Kosten mit Ausnahme der folgenden Leistungen:

- Leichentransporte > 100 km;
- Aufbahrung ab dem 8. Tag;
- Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden;
- Bepflanzung und Unterhalt des Grabes;
- Exhumationen und Urnenversetzungen;
- Grabplatzgebühr für Familiengräber;
- Miete für Familienbaum (Naturbestattungen Horgenberg).
-

Art. 9 Kosten für Auswärtige

Die Kosten für Bestattungen von Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Horgen werden den anordnungsberechtigten Personen kostendeckend in Rechnung gestellt.

Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Art. 10 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für zu verrechnende Leistungen gemäss Art. 8 und 9 werden im Gebührenreglement der Gemeinde festgesetzt.

Für die Benutzung eines Familiengrabes gemäss Art. 16 erhebt die Gemeinde eine Grabplatzgebühr.

Bei Familiengräbern muss die Grabpflege über die gesamte Vertragslaufzeit vorfinanziert werden. Bei der Bepflanzung von Familiengräbern besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Jahresrechnung und Vorfinanzierung.

Bei allen anderen Grabarten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Jahresrechnung und Vorfinanzierung.

Art. 11 Aufbahrung

Verstorbene werden je nach Bestattungsort entweder in den Aufbahrungsräumen auf dem Friedhof Horgen oder im Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Hirzel aufgebahrt. Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen den Zugang zum Aufbahrungsraum erlaubt.

Art. 12 Bestattungszeiten**Friedhof Horgen**

Bestattungen mit kirchlicher Abdankung finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 13.30 Uhr statt.

Stille Beisetzungen ohne kirchliche Abdankung finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.

Friedhof Hirzel

Bestattungen mit kirchlicher Abdankung finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 13.45 Uhr statt.

Stille Beisetzungen ohne kirchliche Abdankung finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.

Naturbestattungen Horgenberg

Die Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag, 10.30 Uhr oder 13.30 Uhr statt.

Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Bestattungsamt genehmigt werden.

An Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 13 Abdankung

Datum und Zeitpunkt der kirchlichen Abdankung werden durch das Bestattungsamt festgelegt. Die Absprache mit dem zuständigen Pfarramt betreffend die Abdankung ist Sache der anordnungs-berechtigten Person.

III. Friedhöfe**Art. 14 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe Horgen und Hirzel sind täglich ohne Einschränkung geöffnet.

Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhöfe Horgen und Hirzel sind Orte der Ruhe und der Besinnung. Die Besuchenden sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Stören-des Verhalten jeglicher Art ist untersagt.

Untersagt ist insbesondere:

- das Mitführen von Tieren;
- das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener;
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben;
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen;
- das Benützen als Spiel- oder Festplatz;
- das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck durch Unberechtigte.

Den Weisungen der Friedhofsvorsteherin/des Friedhofsvorstehers und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Art. 16 Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Friedhof Horgen

Name Grabart	Beisetzung von
Erdreihengrab	einem Sarg sowie zusätzlichen Urnen
Urnenreihengrab	mehreren Urnen
Kindergrab	einem Sarg oder einer Urne für Kinder bis 12 Jahre
Urnenanlagen und Urnenischenwand	max. zwei Urnen
Familienerdgrab	zwei Särgen sowie zusätzlichen Urnen
Familienurnengrab	mehreren Urnen
Familienurnennische	max. sechs Urnen
Gemeinschaftsgrab	Urnen

Friedhof Hirzel

Name Grabart	Beisetzung von
Erdreihengrab	einem Sarg sowie zusätzlichen Urnen
Urnenreihengrab	mehreren Urnen
Kindergrab	einem Sarg oder einer Urne für Kinder bis 12 Jahre
Familienerdgrab	zwei Särgen sowie zusätzlichen Urnen
Gemeinschaftsgrab	Asche

Die Familiengrabarten in den Friedhöfen Horgen und Hirzel stehen nur Verstorbenen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Horgen zur Verfügung.

Naturbestattungen Horgenberg

Name Grabart	Beisetzung von
Familienbaum	Asche mehrerer Verstorbener
Gemeinschaftsbaum	Asche

Art. 17 Ruhefristen

Die Ruhefrist bei Erdbestattungen auf den Friedhöfen Horgen und Hirzel beträgt 25 Jahre.

Die Ruhefrist bei Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Horgen und Hirzel beträgt 20 Jahre.

Die nachträgliche Zusatzbelegung mit Urnen entsprechend Art. 16 ist auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person möglich. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.¹

Die Vertragslaufzeit zur Nutzung eines Familiengrabes beträgt 50 Jahre. Sie ist mit Bewilligung der Friedhofsvorsteherin/des Friedhofsvorstehers verlängerbar. 25 Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit dürfen keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

Die Vertragslaufzeit zur Miete eines Familienbaumes (Naturbestattung Horgenberg) beträgt 30 Jahre.

IV. Grabmäler und Bepflanzung

Art. 18 Weitere Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt weitere Vorschriften über die Grabmäler und die Bepflanzung der Gräber.

Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber erfolgen, auf schriftliche Vereinbarung mit der anordnungsberechtigten Person, durch die Friedhofsgärtnerei.

Kommt niemand mehr für Bepflanzung und Unterhalt auf, wird das Grab auf Kosten der Gemeinde mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

Art. 20 Selbstbepflanzung

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Friedhofsvorsteherin/der Friedhofsvorsteher in Ausnahmefällen den Angehörigen die Selbstbepflanzung des Grabes gestatten. Der laufende Unterhalt erfolgt in jedem Fall durch die Friedhofsgärtnerei und wird in Rechnung gestellt.

Art. 21 Gemeinschaftsgräber

Grabschmuck und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden. Die Friedhofsgärtnerei darf verwelkte Blumen und unpassende Gegenstände entfernen.

Art. 22 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Pflanzungen und Grabmälern, welche durch Zerfall, Witterungseinflüsse, fehlerhaftes Setzen des Grabmals, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

V. Schlussbestimmungen**Art. 23 Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung ergehen, sind dem Gemeinderat Horgen innert 30 Tagen schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 24 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften können mit Busse bestraft werden.

Art. 25 Sonderregelungen

Weitergehende Bestimmungen (wie beispielsweise der Einsatz von Sargträgern) werden durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Horgen vom 7. Dezember 1992 und alle Verordnungen der eingemeindeten Gemeinde Hirzel betreffend das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Genehmigt vom Gemeinderat Horgen mit Beschluss Nr. 397/2018 vom 24. September 2018.

!Fassung gemäss GRB Nr. 355/2022 vom 14. November 2022. In Kraft seit 1. Januar 2023

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung Horgen
Energie und Umwelt
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91
energieumwelt@horgen.ch

www.horgen.ch